

Neufassung

Satzung des Abwasserverbandes "Vorderes Renchtal"

am 10.04.2014 beschlossen von der Verbandsversammlung aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S 408) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S.373) in den jeweils geltenden Fassungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder

Die Stadt Achern (Stadtteile Mösbach und Önsbach), die Stadt Oberkirch (Stadtteile Nussbach, Stadelhofen, Haslach, Tiergarten und Zusenhofen) und die Stadt Renchen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband trägt den Namen "Abwasserverband Vorderes Renchtal"; er hat seinen Sitz in Renchen.

§ 3

Verbandsgebiet

Die Gemarkungen der Verbandsmitglieder der in § 1 genannten Stadtteile, mit Ausnahme der Ortsteile "Niederlehen" und "Hintere Spring" des Stadtteiles Oberkirch-Tiergarten, bilden das Verbandsgebiet.

§ 4

Verbandsaufgaben

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer - soweit für die Betriebe keine Verpflichtung zur Errichtung eigener Abwassereinigungsanlagen besteht - zu sammeln, abzuleiten und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in einer Verbandskläranlage zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich unterzubringen.
2. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 5
Verbandsanlagen

1. Dem Zweckverband obliegen der Erwerb, die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Wartung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen sowie der Erwerb der erforderlichen Grundstücke.
2. Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisationen sowie der Zuleitungen zu den Verbandskanälen obliegen den Verbandsmitgliedern.
3. Verbandsanlagen sind die Verbandskläranlage sowie das Verbandskanalnetz mit den erforderlichen Pumpwerken gemäß den technischen Unterlagen des Verbandskanalnetz-Entwurfes, aufgestellt vom Ing.Büro Karl Zink, Lauf, in der Fassung von 01.11.1969 und zwar die Kanalstrecken auf

<u>Gemarkung</u>	<u>Schacht-Nr.</u>
Oberkirch-Nussbach	1 - 23
Oberkirch-Zusenhofen	23 Wassermessschacht II (WMS)
Renchen-Erlach	WMS II - WMS IV; 228 - 100
Oberkirch-Stadelhofen	213 - 228
Renchen	WMS IV – Verbandskläranlage (VKA); WMS VII-358; 358 - VKA
Oberkirch-Tiergarten	64 - WMS V
Oberkirch-Haslach	WMS V - WMS VI
Renchen-Ulm	WMS VI - 272; 272 - WMS VII
Achern-Mösbach	370 - WMS VIII
Achern-Önsbach	WMS VIII - 358

4. Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird, die Kapazität der Verbandsanlagen ausreicht und deren Bestand oder Funktionsfähigkeit nicht gefährdet.
5. Der Zweckverband kann von Verbandsmitgliedern auf deren Kosten verlangen, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer sowie Abwässer von Brennereien vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlage gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
6. Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Abwasserverbandes.

§ 6

Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe auf Kosten des Zweckverbandes zu leisten.
2. Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Organe des Zweckverbandes

1. Organe des Zweckverbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung und
 - b) der Verbandsvorsitzende
2. Soweit sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter.
2. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

§ 9

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist.
2. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein.

3. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören.
4. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
5. Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich.
6. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
7. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
8. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und ein weiteres zu bestellendes Mitglied der Verbandsversammlung zu beurkunden sind und den Verbandsmitgliedern binnen eines Monats zu übersenden sind.
9. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeinderats getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 10

Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.
3. Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
4. Dem Verbandsvorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag in Höhe von **20.000 €** im Einzelfall.

- b) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu **3.000 €** im Einzelfall .

§ 11

Verbandsgeschäftsführer

1. Die Versammlung bestellt einen Verbandsgeschäftsführer.
2. Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes.
3. Der Verbandsgeschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe durch die Versammlung festgesetzt wird.
4. Die Tätigkeit nach Abs. 2 kann von einem Verbandsmitglied miterledigt werden; hierfür zahlt der Zweckverband einen Verwaltungskostenbeitrag.

§ 12

Bedienstete des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Ihre Tätigkeit ist durch eine Dienstanweisung zu regeln. Ihre Vergütung wird durch die Versammlung festgesetzt.
2. Die Tätigkeit nach Absatz 1 kann von einem Verbandsmitglied miterledigt werden; hierfür zahlt der Zweckverband einen Verwaltungskostenbeitrag.
3. Der Zweckverband ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.
4. Verletzt ein Bediensteter des Abwasserverbandes oder einer Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes in Ausübung einer Angelegenheit des Zweckverbandes die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Zweckverband.

§ 13

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter sind durch Satzung zu regeln.

§ 14

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes sind das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit sowie das Gemeindefinanzrecht maßgebend.

III. Deckung des Aufwandes

§ 15

Beteiligungsverhältnis

Die Mitglieder sind am Zweckverband in folgendem Verhältnis beteiligt:

Achern	21,183 %
Oberkirch	35,122 %
Renchen	43,695 %

§ 16

Herstellungskosten

1. Die Kosten für die erstmalige Herstellung von Verbandsanlagen und -einrichtungen, den Erwerb bestehender Anlagen, sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch eigene Mittel, Zuschüsse des Staates und Darlehensaufnahmen finanziert.
2. Zur Beschaffung der eigenen Mittel wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis in § 15 erhoben.
3. Für die Finanzierung von Erneuerungen, Erweiterungen und Änderungen der Verbandsanlagen und -einrichtungen gelten §§ 15, 16 Abs. 1 und 2, es sei denn, eine Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses ist wegen der überwiegenden Vorteile eines oder mehrerer Verbandsmitglieder geboten.
4. Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke, insbesondere ihrer Grün- und Verkehrsflächen, für die Erstellung des Verbandsammlernetzes unentgeltlich zu gestatten.

§ 17

Jahresumlagen

1. Herstellungskostenumlage/Finanzkostenumlage
 - a) Die Herstellungskosten für Maßnahmen nach § 16 sowie die Finanzkosten für den aus den Verbandsschulden entstehenden Zins- und Tilgungsaufwand werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Beteiligungsverhältnis nach § 15 der Satzung umgelegt.
 - b) Die Abschreibungen aus dem Anlagevermögen sowie die Verzinsung des Eigenkapitals werden bei den Verbandsmitgliedern belassen. Der Verband hat die erforderlichen Kalkulationsgrundlagen mitzuteilen.
2. Betriebskostenumlage

Der Aufwand für den laufenden Betrieb, die Unterhaltung und Wartung der Verbandsanlagen sowie die Verwaltungskosten werden nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern ermittelten gebührenpflichtigen Abwassermengen umgelegt.

Maßstab hierfür ist das Ergebnis des Vorjahres (01. Januar bis 31. Dezember). Die Nachweisung über die ermittelte Abwassermenge ist dem Verband bis zum 15. Februar des Folgejahres zu übergeben.

§ 18

Festsetzung und Zahlung der Jahresumlagen

1. Die Jahresumlagen werden von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Haushaltsplans vorläufig festgesetzt. Die endgültigen Umlagen richten sich nach dem Ergebnis der Jahresrechnung.
2. Die vorläufigen Umlagen sind in Vierteljahresraten, jeweils bis zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. zu entrichten.
Im Folgejahr sind bis zur Zustellung eines neuen Bescheides die Umlagen in Höhe der Vorjahresraten zu zahlen.
3. Nachzahlungen aufgrund der endgültigen Umlage sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung fällig. Überzahlungen bei der Herstellungskostenumlage und der Finanzkostenumlage werden für Maßnahmen nach § 16 der Satzung der Rücklage zugeführt oder zur außerordentlichen Schuldentilgung verwendet. Überzahlungen bei der Betriebskostenumlage werden im Folgejahr verrechnet.

§ 19

Vorleistungsausgleich

1. Von Verbandsmitgliedern eingebrachte Vorleistungen werden mit dem Zeitwert am Einbringungstag ausgeglichen.
2. Die Feststellung des Zeitwertes nach Absatz 1 erfolgt durch ein Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit der Rechts- und Fachaufsichtsbehörde.
3. Der Ausgleich erfolgt durch Anrechnung auf die Verbandsumlage (§ 16 Abs. 2).

IV. Sonstiges

§ 20

Satzungsbefugnis

1. Der Zweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.
2. Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder sind mit den Satzungen des Zweckverbands in Einklang zu bringen.

§ 21

Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Die neu aufzunehmenden Mitglieder haben dem Zweckverband einen Ausgleich für die bisherigen Verbandsaufwendungen zu leisten, über dessen Höhe die Verbandsversammlung entscheidet.

§ 22

Ausscheiden einzelner Mitglieder

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 23

Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gültigen Kostenverteilungsschlüssels nach § 15 über.
3. Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgelasten zu übernehmen.
4. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 24

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 25

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt der Stadt Renchen, im Mitteilungsblatt „Rundblick“ der Stadt Oberkirch und im Mitteilungsblatt

„Achern Aktuell“ der Stadt Achern.

§ 26
Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden sowie zwischen den Verbandsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus der Verbandszugehörigkeit, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandsanlagen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, sowie über die Auslegung der Satzung ist vor Beschreiten des Verwaltungsrechtswegs die Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsinstanz anzurufen.

§ 27
Inkrafttreten der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihres Wortlautes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02.02.1971 mit den Änderungen vom 07.10.1975, 04.05.1979, 06.08.1982, 22.03.1993, 26.05.2000 und 27.07.2011 außer Kraft.

Renchen, den 10.April 2014

Der Verbandsvorsitzende



Siefermann
Bürgermeister der Stadt Renchen



